

Von: PP NB E3 (PP-NB) <pp-nb.e3@polizei.bayern.de>
Gesendet: Mittwoch, 13. November 2024 13:07
An:
Betreff: Rechtliche Würdigung Führen einer Waffe in der Öffentlichkeit -
Polizeikontrolle

Polizeipräsidium
Niederbayern
Az.: E3 - 2010

Sehr geehrter Herr Woisetschlaeger,

zunächst möchte ich mich für das angenehme Telefonat bedanken.

Zu Ihrer Anfrage vom 14.10.2024 betreffend das Führen einer Waffe in der Öffentlichkeit im Rahmen einer Polizeikontrolle darf ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Gem. § 12 Abs.3 Nr.2 WaffG bedarf es einer Erlaubnis zum Führen von Waffen nicht, wer diese nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen Ort befördert, sofern der Transport der Waffe zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt.

Im Rahmen behördlicher Kontrollen im öffentlichen Raum werden sich die zur Kontrolle berufenen Beamten die Waffe typischerweise durch den Waffenbesitzer vorführen lassen, um das Vorliegen sämtlicher tatbestandlicher Voraussetzungen für ein erlaubnisfreies Führen nachvollziehen zu können. Insbesondere wird sich nur so feststellen lassen, ob die Waffe nicht schussbereit ist. Mit der Kontrolle wird daher regelmäßig die Zugriffsbereitschaft der Waffe einhergehen. Gleichwohl liegt **kein Verstoß gegen § 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG** vor, soweit die **Waffe auf behördliches Geheiß hin vorgeführt** wird und die **Zugriffsbereitschaft allein aus der hoheitlichen Anweisung zum detaillierten Vorzeigen der Waffe** resultiert.

Mit freundlichen Grüßen

Connolly

Oberregierungsrätin

Polizeipräsidium Niederbayern
Sachgebiet E 3 - Kriminalitätsbekämpfung